



An das Präsidium des
Nationalrates

An das Bundesministerium
für Justiz

per Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Blutgasse 3
A-1010 Wien (Vienna/Austria)
T: +43/1/982 85 55-0
F: +43/1/982 85 55-50
office@oejc.at, www.oejc.at
ZVR Nr.: 874423136

Wien, am 12. Juni 2015

BMJ-ZB.119/0023-I 4/2015
Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Club zur
Urheberrechts-Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Journalisten Club (ÖJC) kritisiert wesentliche Punkte des Entwurfs eines neuen Urheberrechts. Diese autorenfeindliche Novelle fördert im klassischen Sinne die Rechte der Verlage, aber nicht die der Autoren, die den Content schaffen.

Besonders deutlich wird es beim Unterpunkt "Leistungsschutzrecht", das über ein Hintertürl nun auch in Österreich Gesetz werden soll. Dabei soll künftig eine eigene VÖZ-Verwertungsgesellschaft den von Suchmaschinen erwirtschafteten Geldkuchen unter den Verlagen verteilen, aber die Autoren bekommen keinen Cent.

Die Nichtfestlegung des Gesetzgebers in welcher Höhe diese Abgabe zu bezahlen ist, beinhaltet eine Rechtsunsicherheit, die untragbar ist.

Das "Abdrehen" eines Medienbeobachtungsdienstes einer Suchmaschine, so wie von Google in Spanien durchgeführt, bringt den Verlagen kein Geld und schafft eine wichtige Recherchequelle ab.

Internet nur als Cash Cow zu sehen und nicht als Basis unseres modernen, intellektuellen Lebens verkennt vollständig die Chancen die die neuen Technologien für das Wissen der Menschheit mit sich bringen.

Die in der gleichen Novelle vorgesehene Einführung der Festplattenabgabe wird vom ÖJC dann begrüßt, wenn die Höhe der Festplattenabgabe unbegrenzt ist und diese erwirtschafteten Gelder direkt den intellektuellen und künstlerisch Schaffenden zu Gute kommen.

Generell ist festzuhalten, dass das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fixierte Grundrecht auf Informationsfreiheit nicht verletzt werden darf.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzgeber ein „rasches Husch-Pfusch“-Gesetz schaffen will, obwohl im Rahmen der Europäischen Union an einem modernen europäischen Urheberrecht gearbeitet wird. Wie altmodisch das nationale Urheberrecht ist, merkt man an den nicht zeitgemäßen Begriffen wie z.B.: „Schallträger“, „Darbietung“ und „Vervielfältigungsgerät“.

Zu § 76: Der Österreichische Journalisten Club lehnt das vom österreichischen Verlegerverband geforderte Leistungsschutzrecht als autorenfeindlich und demokratiefeindlich ab. Das alle Erlöse aus diesem Leistungsschutzrecht nur an die Verlage, aber nicht an die Journalistinnen und Journalisten ausgezahlt werden. Das ein Verband eine eigene Verwertungsgesellschaft mit Hilfe eines Gesetzes vom Staat bekommt, widerspricht völlig der vom Gesetzgeber geforderten und garantierten Unabhängigkeit der Medien. Bereits der Name „Verwertungsgesellschaft der Presseverleger“ sagt alles und wird von den Journalistinnen und Journalisten daher abgelehnt.

Leider hat der Gesetzgeber nichts aus den Erfahrungen in Spanien und Deutschland gelernt.

Besonders bedenklich ist der letzte Satz der Stellungnahme des VÖZ zu diesem Gesetz, der alles sagt: „Wir verbleiben mit nochmaligem Dank für die politische Unterstützung des Verlegeranliegens eines eigenen Leistungsschutzrechtes...“

Zu § 42 (Abs. 5): Dieser Paragraf ist zu schwammig formuliert und er lässt unterschiedliche Interpretationen zu.

Zu § 60 und § 61: Die Schutzzeiten werden begrüßt.

Wir bitten unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Fred Turnheim
Präsident
Österreichischer Journalisten Club